

# RS Vwgh 1992/5/11 91/19/0387

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

FrPolG 1954 §10a Abs1;

FrPolG 1954 §10a Abs3 Z1;

FrPolG 1954 §10a Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/04/27 92/18/0053 1

## Stammrechtssatz

Für die Rechtmäßigkeit einer auf § 10a FrPolG gestützten Ausweisung kommt es allein darauf an, ob die Voraussetzungen hierfür im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides vorliegen. Dies ist daraus zu schließen, daß die im § 10a FrPolG für die der Beh zur Ausweisung eingeräumten Fristen ab der Einreise des Fremden (§ 10a Abs 1 FrPolG: vier Monate; § 10a Abs 3 FrPolG: ein Monat) im Regelfall nicht ausreichend wären, um - abgesehen von weiteren Voraussetzungen (Hinweis etwa auf die in § 10a Abs 3 Z 1 FrPolG normierte gerichtliche Verurteilung) - nicht nur die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides samt Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist einschließlich eines allenfalls erforderlichen Ermittlungsverfahrens verbunden mit Parteiengehör, sondern auch die Erlassung eines Berufungsbescheides zu gewährleisten.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190387.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)